

(5) Einzelheiten über die Bemessung der Entschädigung und über das Verfahren werden durch den Minister für Gesundheitswesen in einer Durchführungsbestimmung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestimmt. Er regelt ferner, wieweit und unter welchen Voraussetzungen auch durch Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen entstehende weitere Schäden und Aufwendungen als entschädigungspflichtig gelten können und eine angemessene Entschädigung erfolgen kann.

Sechster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§40

Besondere Zuständigkeiten der Hygieneinspektionen

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion bzw. die Bezirks-Hygieneinspektionen mit ihren Hygiene-Instituten treffen unmittelbar Maßnahmen zur Beseitigung von endemischen Herden und Seuchengefahrenquellen, zur Abwehr von allgemeinen Seuchengefahren, bei Epidemien und Massenerkrankungen gemeinsamer Ursache über Bezirke bzw. Kreise hinaus oder bei Dringlichkeit.

(2) Für erforderliche Maßnahmen außerhalb des zuständigen Kreises haben die Kreis-Hygieneinspektionen in den anderen Kreisen auf Verlangen Hilfsmaßnahmen zu treffen.

§41

Allgemeine Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens können zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

- a) erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel und zur Sicherung des Seuchenschutzes und der Hygiene von den Verantwortlichen verlangen und hierfür angemessene Fristen setzen und bei Nichtbefolgung diese auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen oder vornehmen lassen,
- b) Gegenstände oder andere Sachen, die den Umständen nach als mit Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet anzusehen sind, vorläufig sicherstellen, deren Sicherstellung verlangen oder in den erforderlichen Fällen ihre Vernichtung anordnen.
- c) Kontrollen vornehmen und Berichte verlangen,
- d. für Feststellungen Grundstücke, Gebäude und Räume betreten, die Anlagen und Einrichtungen besichtigen und die notwendigen Prüfungen durchführen, Personen und Sachen untersuchen, Untersuchungsproben zum Zwecke der Beurteilung entnehmen bzw. verlangen, notwendige Auskünfte fordern und in Unterlagen Einsicht nehmen.

(2) Ist besondere Sachkunde erforderlich, so können geeignete Fachkräfte hinzugezogen oder mit bestimmten Feststellungen an Ort und Stelle beauftragt werden.

(3) Personen, die von Verboten, Verpflichtungen oder von Maßnahmen betroffen sind, haben diesen Folge zu leisten bzw. diese zu dulden. Sie haben die Maßnahmen auf Verlangen der zuständigen Organe in zweckdienlicher Weise zu unterstützen, dürfen diese nicht behindern oder vereiteln und sich diesen nicht entziehen.

(4) Bei Maßnahmen, die Gegenstände und andere Sachen betreffen, gilt derjenige als Verantwortlicher gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 3, der die tatsächliche Gewalt über diese ausübt, unabhängig von sonstigen Verfügungsrechten.

§42

Allgemeine Bestimmungen über Entscheidungen

(1) Entscheidungen zur Durchsetzung der Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Ist eine Entscheidung dringend geboten und ist der sofortige schriftliche Erlaß nicht möglich, kann die Entscheidung zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen durch das zuständige Organ bzw. im Falle des § 6 Abs. 4 durch den Vorsitzenden der zuständigen Kommission zu bestätigen.

§43

Beschwerden

(1) Gegen eine Entscheidung oder ihre Bestätigung gemäß § 42 Abs. 2 hat der Betreffende innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist bei dem Organ, das die Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und zu begründen.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb einer Frist von einer Woche an das übergeordnete Organ, bei Entscheidungen des Vorsitzenden einer Kommission gemäß § 6 Abs. 4 dem Vorsitzenden der übergeordneten Kommission weiterzuleiten. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) In dringenden Fällen können Entscheidungen vorläufig mündlich mitgeteilt werden.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 44

Zwangsweise Durchsetzung von Maßnahmen

(1) Kommt der Verantwortliche seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, behindert oder vereitelt er die Durchführung der verfügten oder vorzunehmenden Maßnahmen oder entzieht er sich diesen, können